

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

- Landesverband NRW e.V. -

Juliusstr. 13, 45128 Essen, Tel.: (0201)22 99 00/22 90 59, Fax: (0201)22 83 14

Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband



Stellungnahme des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband NRW e.V. (VAMV) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (GfK) vom 26.08.1998

Der PARITÄTISCHE Landesverband NRW e.V. hat seine ausführliche „Bewertung zum Regierungsentwurf vom 26.08.1998“ vorgelegt. Dieser Stellungnahme unseres Spitzenverbandes schließen wir uns an. Aus Sicht von Alleinerziehenden möchten wir auf einige, für Alleinerziehende wesentliche Punkte hinweisen.

Für Alleinerziehende ist die Kinderbetreuung von besonderer Bedeutung. Ohne diese sind Einelternfamilien auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) mit seiner Stigmatisierung und Einschränkung z.B. Verweis auf Familienunterstützung (Eltern) angewiesen.

Wie bereits unser Spitzenverband in seiner Bewertung ausführte, ist der Anteil der Kinder unter 7 Jahren, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen mußten, enorm gestiegen. 1996 erhielten rund eine Million Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Sozialhilfe (rund 37,6 Prozent der Bezieher). Fast die Hälfte dieser Kinder lebte in Haushalten alleinerziehender Frauen. Das vergleichsweise hohe Sozialhilferisiko der Kinder wird auch durch die Sozialhilfequote deutlich. Während am Jahresende 1996 insgesamt 3,3 Prozent der Bevölkerung Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen, war diese Quote bei den unter Siebenjährigen mit 7,9 Prozent mehr als doppelt so hoch¹.

Alleinerziehende sind trotz hoher Erwerbsquote (64 Prozent aller Einelternfamilien sind erwerbstätig) tendenziell stärker von Arbeitslosigkeit betroffen, unter anderem aufgrund von fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Mit einer durchschnittlichen Dauer von 7,1 Monaten und einem Langzeitarbeitslosenanteil von 20 Prozent liegen die Alleinerziehenden an der Spitze laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung im Jahr 1991.

Zu § 18 Abs. 5 Betriebskostenzuschüsse für Träger

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter lehnt die Begrenzung der Finanzmittel für die Einrichtungen für Kinder unter 3 und über 6 Jahren daher strikt ab. Insbesondere dieser Bereich muß nach Umsetzung des Rechtsanspruch stärker gefördert werden, damit Alleinerziehende mit kleinen Kindern bzw. Schulkindern erwerbstätig werden können.

Um vernünftige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit und Beruf von Frauen und Männern zu gewährleisten, ist der Ausbau solcher Angebote dringend erforderlich und die Deckelung ein falsches Signal.

Mit der Deckelung wird unseres Erachtens § 24 Abs. 2 Nr. 2 des KJHG (Zitat) „das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut“ nicht erfüllt.

Zu § 17 Elternbeiträge

1999 soll zwar der Elternbeitrag noch nicht angehoben werden, aber es darf nicht angehen, daß bei sinkenden Löhnen die Elternbeiträge regelmäßig (entsprechend bestimmter Lohnsteigerung) angehoben werden sollen.

Eventuell vorhandene Erhöhungen der Einkommen führen unter Umständen zu höheren Elternbeiträgen durch Wechsel der Einkommensstufe. Die Dynamisierung der Elternbeiträge bedeutet dann die Doppeldynamisierung.

Den Eltern war vor einigen Jahren der Nullbeitrag zugesichert worden. Unseres Erachtens wäre dies richtig, da die Tageseinrichtung die Elementarstufe des Bildungswesens darstellt.

Der Wegfall der Berücksichtigung des Erziehungsgeldes als Einkommen wird von VAMV begrüßt.

Zu § 15 Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen

Für das gemeinsame Erleben von Vorsorgemaßnahmen sind die Untersuchungen in der Einrichtung unverzichtbar. Zudem werden die Kosten der Untersuchungen durch diese Regelung privatisiert.

Die Gesundheitsvorsorge in der Einrichtung ist die beste Möglichkeit für Arzt und Erzieherinnen und Eltern gemeinsam die optimale Förderung des Kindes zu besprechen und eventuell einzuleiten.

Zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärke und über die Betriebskosten nach dem Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO)

Zu § 1 Personalkosten

Eine individuelle Förderung in den Nachmittagsstunden ist nicht mehr möglich mit der geplanten Änderung der BKVO. Hier zeigt sich, daß diese Novelle einen Sparcharakter hat. Vor allem die verpflichtende Auffüllung der Tagesgruppe mit 20 Kindern während der gesamten Öffnungszeit führt zu Veränderungen und Benachteiligungen der Tagesgruppen. Dies ist gerade für Kinder von Alleinerziehenden bedeutsam.

Zu § 3 Überschreitung der Gruppengröße

Die Überschreitung der Gruppengröße, die durch Genehmigung des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers mit dieser Gesetzesänderung möglich gemacht werden soll, lehnt der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter ab. Kinder brauchen heute mehr denn je eine individuelle Förderung. Dies ist in Gruppen mit bis zu 30 Kindern nicht mehr möglich, insbesondere wenn am Vormittag lediglich eine Fach- und eine Ergänzungskraft anwesend sind.

Lippstadt, 16.10.1998